

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2001 (Nds. GVBl. S. 348), und aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 24. April 2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige) Abs. 1 der Satzung erhält nachstehende Neufassung:
 - (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) Gemeindebrandmeister	100,00 €
b) stv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
c) Ortsbrandmeister der Wehren Lengerich und Bawinkel	50,00 €
d) Ortsbrandmeister der übrigen Wehren	45,00 €
e) stv. Ortsbrandmeister der Wehren Lengerich und Bawinkel	22,50 €
f) stv. Ortsbrandmeister der übrigen Wehren	20,00 €
g) Gerätewart der Wehren Lengerich und Bawinkel	30,00 €
h) Gerätewart der übrigen Wehren	20,00 €
i) Sicherheitsbeauftragter Samtgemeindeebene	17,50 €
j) Jugendwart	20,00 €
k) Atemschutzgerätewart	10,00 €
2. § 3 (Verdienstaufschlag) Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen an den Landesfeuerweherschulen entstandene Verdienstaufschlag wie folgt entschädigt:
 - a) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.

- b) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag wird auf 25 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Festsetzungen der Entschädigungssatzung vom 27.07.1989 und der 1. Änderungssatzung vom 14.06.1995 sowie der Euro Umstellungssatzung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Lengerich, den 24.04.2002

Samtgemeinde Lengerich

Liesen
Samtgemeindebürgermeister